



Stilllegungsfonds für Kernanlagen  
Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke

## **Grundsätze zur Nachhaltigkeit im Bereich der Vermögensanlagen**

Definition normativer Vorgaben

Verabschiedet vom AA STENFO am 5. November 2021

Kenntnisnahme durch VK STENFO am 16. November 2021



## Inhalt

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Gesetzliche Rahmenbedingungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Grundsatz</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Nachhaltigkeitsziele im Bereich der Vermögensanlagen</b> .....	<b>5</b>
4.1. Nachhaltigkeitsziele auf Ebene Vermögensverwalter.....	5
4.2. Nachhaltigkeitsziele auf Ebene Produkte.....	6
4.2.1. Engagement und Ausübung Stimmrechte.....	6
4.2.2. Negativkriterien.....	7
4.2.3. Positivkriterien .....	7
4.3. Umgang mit Klimarisiken .....	7
<b>5. Umsetzung und Reporting</b> .....	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Zur Sicherung der Kosten für die Stilllegung der KKW's sowie für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle gibt es den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke (STENFO), welche durch Beiträge der Betreiber geüfnet werden. Das Kernenergiegesetz (KEG) sowie die Verordnung über den Stilllegungs- und Entsorgungsfonds für Kernanlagen (SEFV) regeln die Einzelheiten.

## 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Mittel der Fonds so anzulegen sind, dass ihre Sicherheit sowie eine angemessene Anlagerendite und die Zahlungsbereitschaft je Kernanlage gewährleistet sind (Art. 15 Abs. 1 SEFV). Nachhaltige Anlagen werden in der aktuellen Gesetzgebung nicht spezifisch erwähnt und müssen wie jede Anlage des STENFO eine angemessene Rendite erzielen, damit sie mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind. Nachhaltige Anlagen dürfen aufgrund des gesetzlichen Auftrages keine systematischen risikoadjustierten Renditeeinbussen zur Folge haben. Nachhaltigkeitsrisiken sind im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen.

Der STENFO erachtet es als wichtig, Nachhaltigkeitsaspekte unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ins Risikomanagement miteinzubeziehen. Gleichzeitig werden die Grundsätze Sicherheit, angemessene Anlagerendite und Zahlungsbereitschaft je Kernanlage sichergestellt und überwacht. Der STENFO delegiert die Vermögensverwaltung an externe Spezialisten und wählt diese sorgfältig aus. Ihre Nachhaltigkeitsstrategie muss ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben so gestaltet werden, dass die erzielbare, risikoadjustierte Rendite durch die getroffenen Nachhaltigkeitsmassnahmen im Erwartungswert nicht geschmälert wird.

## 3. Grundsatz

Der STENFO bekennt sich zu den Grundsätzen der nachhaltigen Vermögensanlage und berücksichtigt im Rahmen seiner Anlagetätigkeit die ESG Aspekte.

## 4. Nachhaltigkeitsziele im Bereich der Vermögensanlagen

Der STENFO ist sich im Bereich der Vermögensanlagen seiner ethischen, ökologischen und sozialen Verantwortung bewusst und setzt sich für die Vermögensanlagen im Sinne von normativen Vorgaben die untenstehenden Nachhaltigkeitsziele.

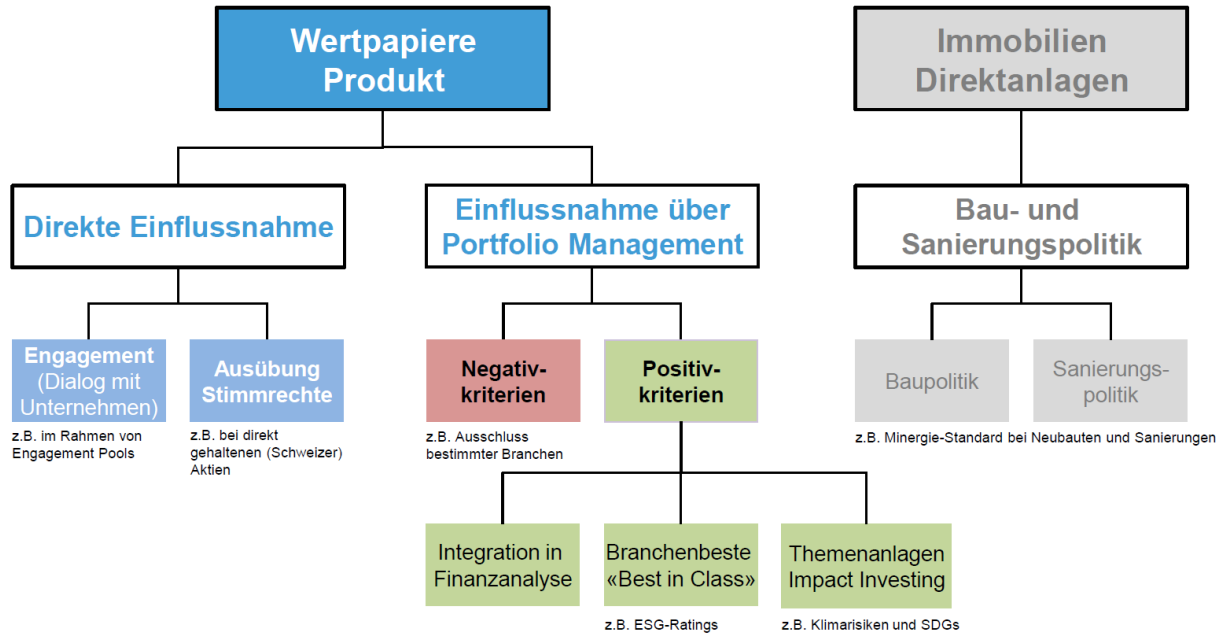
### 4.1. Nachhaltigkeitsziele auf Ebene Vermögensverwalter

Die UNO definiert «Responsible Investment» oder die nachhaltige Vermögensanlage als einen Investitionsansatz, bei dem der Investor ausdrücklich die Relevanz von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (sog. ESG-Kriterien: E=Environment/Umwelt; S=Social/Soziales; G=Governance/Unternehmensführung) und die langfristige Gesundheit und Stabilität des Marktes als Ganzes anerkennt. Im Zusammenhang dafür wurde von der UNO die Initiative «Principles for Responsible Investment» (PRI) ins Leben gerufen. Der Initiative sind über 3'000 Mitglieder aus über 60 Ländern angeschlossen, die zusammen über ein Anlagekapital von mehr als USD 100 Bio. verfügen. Der Anlageausschuss des STENFO hält diesbezüglich folgendes fest:

**Der STENFO vergibt Mandate ausschliesslich an Vermögensverwalter, welche die UN Principles for Responsible Investment (UNPRI) unterzeichnet haben oder Mitglied bei Swiss Sustainable Finance (SSF) sind.**

## 4.2. Nachhaltigkeitsziele auf Ebene Produkte

Auf Produktebene lassen sich die Ziele und Umsetzungsformen gemäss folgender Darstellung unterteilen:



### 4.2.1. Engagement und Ausübung Stimmrechte

Der STENFO übt Stimmrechte gemäss dem Dokument «Entscheidungsgrundsätze des Anlageausschusses zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte» aus. Bei Kollektivanlagen obliegt die Ausübung der Stimmrechte den jeweiligen Vermögensverwaltern. In diesem Zusammenhang strebt der STENFO folgendes an:

**Der STENFO übt die Stimmrechte bei Direktanlagen in der Schweiz aus.**

**Bei Kollektivanlagen sollen alle Vermögensverwalter des STENFO ihre Stimmrechte für alle relevanten Anlageprodukte ausüben.**

**Die Vermögensverwalter sollen als Teil von institutionellen Investorengruppen (z.B. Engagement Pools), dort wo es sinnvoll ist, den Dialog mit börsenkotierten Unternehmen führen. Beispielsweise verpflichten sie die Unternehmen zu einer Good Governance und sensibilisieren sie für ihre ökologische und soziale Verantwortung.**

#### **4.2.2. Negativkriterien**

Bei den Negativkriterien handelt es sich im Wesentlichen um den Ausschluss von bestimmten Branchen. Dabei kann ein normenbasiertes Screening (Firmen, die internationale Abkommen verletzen, z.B. Produzenten umstrittener Waffen werden ausgeschlossen) oder ein produktspezifisches Screening angewendet werden. Der Anlageausschuss des STENFO hält folgendes fest:

**Der STENFO setzt bei den Negativkriterien auf die Ausschlussliste der SVVK-ASIR und verpflichtet ihre Vermögensverwalter, dass diese keine Investitionen in Unternehmen tätigen, die durch ihre Geschäftstätigkeit gegen internationale und durch die Schweiz ratifizierte Konventionen oder Verträge verstossen (insbesondere Nuklearwaffen, biologische und chemische Waffen, Streumunition und Anti-Personenminen).**

#### **4.2.3. Positivkriterien**

Bei der Anwendung von Positivkriterien wird insbesondere Wert daraufgelegt, dass Nachhaltigkeitskriterien im Anlageprozess der Vermögensverwalter berücksichtigt werden und diese entsprechend transparent gemessen werden. Der Anlageausschuss des STENFO hält folgendes fest:

**Der STENFO steht im Dialog mit den Vermögensverwaltern und ermutigt diese, auch Positivkriterien im Anlageprozess zu berücksichtigen, wo dies möglich und ökonomisch sinnvoll umsetzbar ist.**

### **4.3. Umgang mit Klimarisiken**

Klimarisiken bezeichnen die Risiken möglicher klimatischer Veränderungen auf ein Anlageportfolio. Um die Klimaverträglichkeit eines Portfolios zu messen, gibt es u.a. unterschiedliche CO<sub>2</sub>-Kennzahlen. Zu den wichtigsten gehören dabei der CO<sub>2</sub>-Fussabdruck und die CO<sub>2</sub>-Intensität, bei welchen der Umfang von CO<sub>2</sub>-Emissionen in den Fokus gerückt wird.

**Der STENFO führt den Dialog mit den Vermögensverwaltern bezüglich der zukünftigen CO<sub>2</sub>-Entwicklung des Portfolios.**

## 5. Umsetzung und Reporting

Um die Nachhaltigkeitsziele umzusetzen, werden folgende Schritte festgehalten:

- Um die Entwicklungen und die Zielerreichung des STENFO bezüglich Nachhaltigkeit aufzuzeigen, führt STENFO jährlich eine Bestandsaufnahme der Nachhaltigkeit durch.
- Die Öffentlichkeit wird jährlich über die Nachhaltigkeitsbestrebungen des STENFO im abgelaufenen Jahr im Rahmen des Jahresberichts informiert.
- Darüber hinaus nimmt der STENFO wenn möglich an den Nachhaltigkeitsbestrebungen teil, die im Rahmen des politischen Prozesses gepflegt werden (z.B. Studien des Bundesamtes für Umwelt etc.).
- Der STENFO verfolgt laufend die neueren Entwicklungen im Bereich der Anlageprodukte.